Info 001

Jahresarbeitszeitmodell MusikschullehrerInnen

Eine stichwortartige Zusammenfassung zur vergangenen Juni im Landtag beschlossenen Gesetzesänderung, das Dienstrecht bzw. die Arbeitszeit der Musikschullehrer betreffend - gemeinsam mit dem original Gesetzestext und dem diesbezüglichen Antrag der Landtagsabgeordneten:

- Antrag zur GVBG Novelle 2006.PDF
- GVBG Novelle 2006 .PDF
- Dienstrecht Zusammenfassung .PDF

...zu finden auf der Homepage der niederoesterreichischen Landesregierung unter "Antrag" und "Gesetzesbeschluss":

http://www.noel.gv.at/service/politik/landtag/LandtagsvorlagenXVI/06/690/690.htm

Zusammenfassung der Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 – Arbeitszeit der Musikschullehrer (§ 46c)

1.768 Jahresstunden Lehrverpflichtung insgesamt

a) 999 Unterrichtsverpflichtung (L-Schema: 925)
b) 473 Vor- und Nachbereitung (L-Schema: 519)
c) 296 sonstige Tätigkeiten (L-Schema: 324)

ausgehend von einer 40-Stunden-Woche mit…

a) 27 Stunden Lehrverpflichtung (37 Schulwochen pro Jahr)
b) 8 Stunden Vor- und Nachbereitung pro Woche
c) 5 Stunden sonstige Tätigkeiten pro Woche

ad a)

- Jahresstunde ist als 50minütige Unterrichtseinheit zu verstehen
- Gruppenunterricht ab 9 Schülern ist mit dem Faktor 1,2 zu bewerten
- Diensteinteilung ist durch den Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen

ad b)

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- administrative Aufgaben, die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergeben
- freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen

ad c)

- kulturelle Aktivitäten (wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden) inklusive der Vorbereitungen derselben
- administrative Tätigkeiten bis zu 5 Jahresstunden
- angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen

  - kulturelle Aktivitäten sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festzulegen

  - Schulerhalter hat dafür zu sorgen, dass die Jahresstunden im vorgesehenen Ausmaß erfüllt werden können

  - bei Nichterbringung der sonstigen Tätigkeiten Anhebung der Unterrichtsverpflichtung im nächsten Schuljahr um bis zu 74 Jahresstunden = 2 Wochenstunden (ab 2009/10)

  - Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet

  - „Absetzstunden" (Reduktion um bis zu 74 Jahresstunden je nach Standorten und Kilometer) für Unterricht an mehreren Standorten während eines Unterrichtstages

  - „Absetzstunden" für elementare Musikpädagogik: 6 Stunden pro Wochenstunde EMP

a) b) und c)

- „Absetzstunden" für Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitung, Höchstausmaß je nach Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule, Aufteilung durch den Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung (3. § 46c Abs. 5)

- Leiterabsetzstunden, die der administrativen, pädagogischen und künstlerischen Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes dienen, abhängig von der Anzahl der Außenstellen eines Musikschulverbands (4. § 46c Abs. 6)

„Überstunden":

- Vergütung von Mehrdienstleistungen nur bei Anordnung durch den Schulerhalter
- nur für Überschreitungen der Unterrichtsverpflichtung und der sonstigen Tätigkeiten
- kein Anspruch bei Überschreitung der Unterrichtsverpflichtung aus kalendermäßigen Gründen (bewegliche Feiertage…)

- Vergütung für 1 Überstunde bei Vollbeschäftigung:
  Monatsbezug x 0,75 x 0,0173 (1,73 %)

- Vergütung für 1 Überstunde bei Teilbeschäftigung:
  Monatsbezug x 0,75 x 0,0115 (1,15 %)

Reisekosten:

- Ersatz des Mehraufwandes bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle (Dienstreisen), Dienstzuteilungen und Versetzungen
- Reisekostenvergütung (Kilometergeld) und Reisezulagen (Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr)
- es gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde, das heißt der Gemeinderat / Verbandsvorstand setzt die Gebührensätze fest

Inkrafttreten:

- Dienstrecht neu ab 1. September 2007 (nächstes Schuljahr)
- Konsequenzen der Nichterbringung der sonstigen Tätigkeiten ab 1. September 2009 (Erhöhung der Lehrverpflichtung wirkt sich erst im Schuljahr 2010/11 aus)

Arbeitszeitstudie:

- Musikschulmanagement Niederösterreich, Roland Berger Strategy Consultants, IKM (Institut für Kulturmanagement, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien)
- dreijährige Studie soll bis Beginn des Schuljahres 2009/10 abgeschlossen sein
- Ergebnisse sollen bei der Evaluierung der Arbeitszeit berücksichtigt werden – vor allem hinsichtlich der „Töpfe" b) und c)